

1

2

3

## 1. Einleitung

4 Das Bischöfliche Studierendenwerk Münster gGmbH betreibt sechs Studierendenwohnheime in  
5 Münster. Im gemeinsamen Interesse aller Bewohner\*innen unserer Häuser in Bezug auf das  
6 gemeinschaftliche Miteinander und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Behandlung des  
7 Wohnheims und der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen verpflichten sich alle Bewohner\*innen  
8 nachfolgende Hausordnung zu beachten. Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages  
9 und beinhaltet verbindliche Leitlinien und Grenzen, die das eigene Handeln und das der  
10 Mitbewohner\*innen regelt.

11

## 2. Umgangsformen

12 In unseren Studierendenwohnheimen bilden sich semesterweise neue Flur- und  
13 Hausgemeinschaften. Für ein vertrauensvolles Miteinander legen wir Wert auf einen freundlichen  
14 und respektvollen Umgang sowie auf gegenseitige Rücksichtnahme. Wir lehnen jegliche Form von  
15 Diskriminierung ab.

16

## 3. Hausgemeinschaft

17 Eine lebendige Hausgemeinschaft kann nur durch das Engagement aller Bewohner\*innen  
18 gelingen. An Traditionsterminen finden regelmäßig hausinterne Versammlungen statt. Auf diesen  
19 sog. Hausversammlungen werden alle relevanten Informationen mit allen Bewohner\*innen  
20 geteilt und neue Ämter gewählt. Die Teilnahme an den Hausversammlungen ist für alle  
21 Bewohner\*innen daher verpflichtend.

22 In jedem Wohnheim gibt es zudem ein sog. Tutorium, welches hausinterne und/oder  
23 hausübergreifende Veranstaltungen und Aktionen plant.

24

## 4. Ruhezeiten

25 Alle Bewohner\*innen sollen sich so verhalten, dass ihre Mitbewohner\*innen nicht gestört werden.  
26 In der Zeit von 22:00 – 07:00 Uhr gilt die allgemeine Nachtruhe.

27 Musik und sonstige Audiowiedergaben in den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen dürfen in der  
28 Zeit der Nachtruhe nur leise oder über Kopfhörer gehört werden. Unterhaltungen in den Zimmern  
29 und Gemeinschaftsräumen oder Fluren sind in den Zeiten der Nachtruhe ebenfalls leise zu führen.

30

## 5. Zimmer im BSW

31 Die Zimmer im BSW werden möbliert vermietet. Veränderungen und Austausch des Mobiliars sind  
32 grundsätzlich nicht möglich. Auch ist es nicht möglich, das Zimmer unmöbliert zu erhalten. Jede\*r  
33 Mieter\*in ist dazu verpflichtet, die ihm/ihr übergebene Mietsache pfleglich zu behandeln, sie nur  
34 für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden und vor Verlust, Beschädigung oder Verunreinigung  
35 zu schützen.

36 Eine Matratze ist nicht in der Grundausstattung des BSW enthalten und muss selbstständig  
37 mitgebracht und beim Auszug entsorgt oder mitgenommen werden.

38 Die Wände in den Zimmern dürfen weder gestrichen noch mit Haken, Nägeln oder Dübeln  
39 versehen werden.

40

41

42 Schäden oder Sachmängel müssen umgehend über die Wohnheimverwaltung oder per E-  
43 Mail/telefonisch an die Haustechnik gemeldet werden. Jede\*r haftet für die Schäden, die selbst  
44 verursacht wurden.

45 Die Nutzung von elektrischen Küchen- oder Kühlgeräten in den Zimmern ist nicht gestattet.

46 Die Hausschlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder nachgemacht werden.  
47 Bewohner\*innen erhalten grundsätzlich keine Zweitschlüssel. Bei Schlüsselverlust ist das BSW  
48 umgehend zu benachrichtigen. Der Schlüsselverlust wird mit eine Pauschale in Rechnung gestellt.

49 Die Zimmer dürfen nicht untervermietet werden.

50 Das Betreten des Zimmers durch den Vermieter ist im Mietvertrag unter §6 geregelt.

51 6. Gäste

52 Alle Bewohner\*innen sind grundsätzlich für das Verhalten ihrer Gäste verantwortlich. Das  
53 Übernachten von Gästen ist möglich. Jedoch sollen Übernachtungen von Gästen in den Zimmern  
54 von Bewohner\*innen die Ausnahme bleiben. Bei der Nutzung von gemeinschaftlich genutzten  
55 Räumlichkeiten ist Rücksprache mit der Flurgemeinschaft zu halten.

56 Für Gäste stehen innerhalb des BSW auch Gästezimmer zur Verfügung, die über die Verwaltung  
57 gebucht werden können.

58 7. Sicherheit

59 Die Flure als primäre Rettungswege sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht als Abstellflächen  
60 genutzt werden. Diese Regelung gilt auch für Wäscheständer, Fußmatten, Schuhe o.Ä.

61 Die Rauchmelder dürfen in ihrer Funktionsweise nicht eingeschränkt werden. Sie dienen der  
62 allgemeinen Sicherheit aller Personen im Gebäude.

63 Die genauen Vorschriften für die Bedienung von Fahrstühlen sind zu beachten.

64 8. Sauberkeit und Ordnung

65 Die gemeinschaftlich genutzten Flächen werden regelmäßig von Reinigungspersonal (extern und  
66 internes Personal) gereinigt. Diese Reinigung ist eine Unterstützungsleistung zur studentischen  
67 Reinigung. Gegenstände, die Reinigungsarbeiten behindern können, sind von den  
68 Bewohner\*innen zumindest für den Zeitpunkt der Reinigung zu entfernen.

69 Alle Bewohner\*innen sind dazu verpflichtet, für die Sauberkeit und Ordnung nach der Nutzung der  
70 Gemeinschaftsräume zu sorgen. Das gilt insbesondere in den Küchen und gemeinschaftlich  
71 genutzten Sanitäreanlagen. Jeweils benannte Bewohner\*innen, denen ein Amt übertragen wurde,  
72 sorgen zusätzlich für die Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung in den jeweiligen Bereichen und  
73 koordinieren ggf. Aufräum- oder Reinigungsaktionen der Bewohner\*innenschaft.

74 Das BSW stellt jeder Flurgemeinschaft Geräte zur Reinigung zur Verfügung. Die Bewohner\*innen  
75 sind dazu verpflichtet, diese sachgemäß zu nutzen und regelmäßig zu reinigen. Sollten die Geräte  
76 des BSW entgegen den Vorschriften entfernt werden, werden die Kosten für die Neuanschaffung  
77 auf die Flurgemeinschaft umgelegt.

78

79

80 Der Müll ist in den dafür vorgesehenen Tonnen zu entsorgen und entsprechend der Vorgaben zu  
81 trennen (Biomüll, Restmüll, Papiermüll, Gelbe Tonne). Kartons sind vor der Entsorgung zu  
82 zerkleinern. Altglas muss in den städtischen Altglascontainern entsorgt werden.

83 Die Lagerung von Lebensmitteln auf den Balkonen ist nicht gestattet, da diese Ratten und  
84 Ungeziefer anlocken können.

85 In den Wohnheimen stehen Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung. Das Trocknen der  
86 Wäsche auf den Fluren ist aus Brandschutzgründen nicht gestattet. In den Wohnheimen, in denen  
87 ein Trocknungsraum zur Verfügung steht, ist das Trocknen der Wäsche im eigenen Zimmer  
88 verboten.

89 In allen Gebäuden des Bischöflichen Studierendenwerks Münster herrscht absolutes Rauchverbot!  
90 Das Rauchen ist ausschließlich im Außengelände in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.

## 91 9. Nachhaltigkeit

92 Wir bitten alle Bewohner\*innen um einen ressourcenschonenden Umgang mit Strom, Heizenergie,  
93 Wasser und Verbrauchsmaterialien. Da dadurch Kosten eingespart werden können, können durch  
94 das vorbildliche Verhalten der Hausgemeinschaften langfristig Kostensteigerungen im  
95 Nebenkostenbereich kontrolliert werden. Schalten Sie daher ihre elektronischen Geräte bei  
96 Nichtbenutzung aus, heizen Sie verantwortungsbewusst, schalten Sie das Licht aus, wenn Sie  
97 weggehen und vermeiden Sie unnötige Wasserverschwendung. Achten Sie auch darauf, Ihre  
98 Zimmer regelmäßig zu lüften, um Feuchtigkeitsschäden und Schimmelbildung vorzubeugen. Bei  
99 starker Kälte muss zur Vorbeugung von Schimmelbildung auch darauf geachtet werden, dass das  
100 Zimmer nicht zu stark auskühlt – dafür ist ein moderates Heizen notwendig.

## 101 10. Sonstige Nutzung

102 Die Bewohner\*innen sind dazu verpflichtet, ihren Briefkasten mit einem Namensschild zu  
103 versehen.

104 Das BSW informiert alle Bewohner\*innen über wichtige Ereignisse und Veranstaltungen über die  
105 BSW-internen digitalen Schwarzen Bretter. Die Bewohner\*innen sind dazu verpflichtet, diese  
106 Meldungen zu sichten.

107 In den Wohnheimen des BSW ist die Haltung von Haustieren nicht gestattet.

108 Auf den Grundstücken unserer Studierendenwohnheime gilt ein grundsätzliches PKW-Parkverbot.  
109 Lediglich zum Be- und Entladen bspw. beim Einzug oder Auszug dürfen kurzfristig nach  
110 Rücksprache mit dem BSW die Parkplätze für Mitarbeitende genutzt werden. Hierzu ist eine Notiz  
111 mit Rufnummer in der Windschutzscheibe Grundvoraussetzung.

112 Fahrräder sind auf den zugewiesenen Plätzen in den Fahrradunterständen oder auf den  
113 ausgewiesenen Flächen abzustellen. Bei Zuwiderhandlungen können Fahrräder durch den  
114 Haustechniker umgestellt werden. Grundsätzlich ist nur das Abstellen eines Fahrrades pro  
115 Bewohner\*in gestattet. Dieses ist nach dem Auszug mitzunehmen oder selbstständig zu  
116 entsorgen.

117

118

119

120 Die Garten und Freiflächen können genutzt werden, sind aber angemessen und pfleglich zu  
121 behandeln und aufgeräumt zu hinterlassen.

122 Das Grillen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

123 Die Nutzung der übergreifenden Gemeinschaftsräume, Balkone, Bars und Gartenbereiche sind je  
124 nach Wohnheim in der entsprechenden Anlage beschrieben.

125 11. Ansprechpersonen

126 Das Bischöfliche Studierendenwerk stellt für alle Bewohner\*innen Ansprechpersonen zur  
127 Verfügung. Die Ansprechpersonen für das jeweilige Haus und Thema finden Sie auf unserer  
128 Homepage: <https://bsw-muenster.de/de/ansprechpersonen/>

129 12. BSW-Notfallnummer

130 Schadensmeldungen in den Häusern und Zimmern sollen vorwiegend über die Rubrik  
131 „Sachmängel“ im BSW-Wohnheimverwaltungstool gemeldet werden. Bei dringenden Störfällen,  
132 die sofort behoben werden müssen ist während der Dienstzeit der zuständige Haustechniker zu  
133 kontaktieren.

134 Außerhalb der Dienstzeit des Haustechnikers (an Werktagen nach Dienstschluss, an Wochenenden  
135 sowie an Feiertagen) ist der BSW-interne Haustechnik-Bereitschaftsdienst für dringende Störfälle  
136 zuständig (bspw. Stromausfälle, Wasserrohrbrüche, Heizungs- und Warmwasserausfälle). Die  
137 Telefonnummer finden Sie auf unserer Homepage: [https://bsw-](https://bsw-muenster.de/de/ansprechpersonen/)  
138 [muenster.de/de/ansprechpersonen/](https://bsw-muenster.de/de/ansprechpersonen/)

139 Bei dringenden Störfällen, in denen die Feuerwehr, der Rettungsdienst oder die Polizei gerufen  
140 werden muss (bspw. Brand, Gefahren für Personen, Verletzungen, Einbruch) ist zunächst der  
141 entsprechende Notruf zu tätigen: 110: Polizei 112: Feuerwehr & Rettungsdienst.

142 Wenn möglich, soll anschließend der BSW-Bereitschaftsdienst benachrichtigt werden.

143 13. Verbindlichkeit

144 Alle Bewohner\*innen erkennen die Verbindlichkeit dieser Hausordnung an. Verstöße gegen die  
145 Hausordnung können eine Verwarnung (Abmahnung) nach sich ziehen. Im Wiederholungsfall kann  
146 eine Kündigung erfolgen. Den Anweisungen des Personals in Bezug auf die Hausordnung ist Folge  
147 zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache sind im Einzelfall  
148 abweichende Sonderregelungen möglich.

149 Zusätzlich gelten für die einzelne Wohnheime ergänzende studentische Regelungen, die dieser  
150 Hausordnung je nach Wohnheim als Anlage beigefügt sind.

151 Die Leitung der Studierendenwohnheime des BSW liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit  
152 der Geschäftsführung und der durch sie beauftragten Personen.

153 Diese übergreifende Hausordnung tritt zum 01.04.2023 für alle Studierendenwohnheime des BSW  
154 in Kraft. Sie ersetzt – in Ergänzung mit den jeweiligen Anlagen- alle bisher gültigen einzelnen  
155 Hausordnungen.